

30.05.88

Wi - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Eichordnung

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** (Wi),
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** (G) und
der **Rechtsausschuß** (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G 1. § 5 Abs. 1

In Absatz 1 sind die Worte
"vom Hersteller oder"
zu streichen.

Begründung:

Eine Kontrolle insbesondere ausländischer Erzeugnisse aus Billiglohnländern ist nur gewährleistet, wenn amtliche Prüfstellen eingeschaltet werden.

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Meßsicherheit der Geräte erscheint auch bei einer Herstellerprüfung ausreichend sichergestellt, weil die Hersteller von den Eichbehörden überwacht werden. Im Gegensatz zur Auffassung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit ist eine lückenlose Überwachung auch bei eingeführten Meßgeräten sichergestellt, da die Zollbehörden die Eichbehörden über alle Fälle der Einfuhr von medizinischen Meßgeräten zu informieren haben.

R 2. § 10

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

"§ 10

Angaben ohne Messung der angegebenen Größe

Im geschäftlichen Verkehr dürfen Werte angegeben werden, ohne daß die angegebene Größe mit einem Meßgerät bestimmt worden ist, für

1. Formstähle und Stahlrohre nach Gewicht oder Länge, wenn die Werte nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sind,
2. Milch, die einem Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch (Molkerei) angeliefert wird, nach Gewicht, wenn das Volumen der Milch mit einem Meßgerät bestimmt und mit dem Faktor 1,020 multipliziert oder nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwägen der Milch überprüften Faktor in Gewicht umgerechnet worden ist,
3. Gas nach der gelieferten Wärmemenge, wenn die Werte vom Versorgungsunternehmen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sind,

4. Mineralöle nach temperaturbezogenem Volumen oder Gewicht, wenn sie nach den anerkannten Regeln der Technik aus Werten bestimmt werden, die nicht bei der Referenztemperatur gemessen worden sind."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellungen.

R 3. § 50 Abs. 1 und § 55 Abs. 1

§ 50 Abs. 1 und § 55 Abs. 1
sind zu streichen.

Begründung:

Die Regelung in § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes reicht aus und ist zudem präziser als die in § 50 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 vorgesehenen Regelungen.

R 4. § 74 Nr. 8 Buchstabe d

§ 74 Nr. 8 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

"d) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Unterlagen nicht fertigt oder sie nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,".

Begründung:

Klarstellende Ergänzung.

R 5. § 74 Nr. 24 Buchstaben a und c

In § 74 Nr. 24 sind die Buchstaben a und c zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um typische Sachverhalte, die mit den Mitteln des Verwaltungszwangs, nicht jedoch mit einer Bußgeldvorschrift zu regeln sind.

R 6. § 74 Nr. 28

In § 74 Nr. 28 sind die Worte
"in Verbindung mit Anhang D Nr. 7"
zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis ist überflüssig.

R 7. § 76

§ 76 ist wie folgt zu fassen:

"§ 76

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann für Meßgeräte der Bundeswehr, die den §§ 1 und 2 unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn zwingende Gründe der Verteidigung, einschließlich der Besonderheiten eingelagerten Geräts, oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern und die Meßsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

- 5 -

(2) Die für die zivile Verteidigung und den Katastrophenschutz zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden können für Meßgeräte, die für Zwecke der zivilen Verteidigung und des Katastrophenschutzes verwendet werden oder eingelagert sind und den §§ 1 und 2 unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Meßsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist."

Begründung:

Zur Präzisierung des Anwendungsbereichs der Verordnung wird die Ausnahme an eine Anordnung der zuständigen obersten Bundes- bzw. Landesbehörde geknüpft.

G 8. Anhang B Nummer 15.2

In Nummer 15.2 ist in der Spalte
"Gültigkeitsdauer in Jahren"
die Zahl "3"
durch die Zahl "2"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Rückgabequoten (10 %) bzw. meßtechnischen Ausfälle rechtfertigen keine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von zwei auf drei Jahre.

Wi 9. Anlage 15 Abschnitt 2 Nr. 2.1

In Anlage 15 Abschnitt 2 Nr. 2.1 sind in Satz 1 die Worte
"Am Absorptionsphotometer"

durch die Worte

"An Absorptionsphotometern, die nach dem 31. Dezember 1994
in den Verkehr gebracht werden,"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den Herstellern von Absorptionsphotometern ausreichend Zeit für die erforderlichen konstruktiven Änderungen der Geräte zu geben.